

pkath



pensionskasse
der diözese
st.gallen

Reglement über die Personalvorsorge

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	4
Abkürzungen	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Zweck.....	5
Art. 2 Rechtsstellung und Garantie.....	5
Art. 3 Organisation.....	5
Art. 4 Versicherung.....	5
Art. 5 Information der Versicherten.....	6
Art. 6 Angeschlossene Arbeitgeber.....	6
Art. 7 Mitgliedschaft: a) obligatorisch.....	5
Art. 8 Mitgliedschaft: b) freiwillig.....	6
Art. 9 Dauer der Mitgliedschaft.....	6
Art. 10 Ausschluss.....	7
Art. 11 Melde- und Auskunftspflicht.....	7
Art. 12 Versicherte Besoldung: a) im Allgemeinen.....	8
Art. 13 Versicherte Besoldung: b) Lohnänderungen und Sonderfälle.....	8
Art. 14 Berechnung der Versicherungsjahre.....	9
Art. 15 Austrittsleistung.....	9
Art. 16 Verwendung der Austrittsleistung.....	10
Art. 17 Barauszahlung.....	10
II. LEISTUNGEN DER PENSIONSASSE	
A. Renten	
Art. 18 Altersrente: a) Anspruch.....	11
Art. 19 Altersrente: b) Kapitalbezug.....	11
Art. 20 Altersrente: c) Höhe.....	11
Art. 21 Alterskinderrente.....	11
Art. 22 Invalidenrente: a) Anspruch, Beginn und Ende.....	12
Art. 23 Invalidenrente: b) Höhe.....	12
Art. 24 Invalidenrente: c) Invaliden-Kinderrente.....	12
Art. 25 Provisorische Weiterversicherung gemäss 6. IV Revision.....	12
Art. 26 Ehegattenrente: a) Anspruch und Beginn.....	13
Art. 27 Ehegattenrente: b) Höhe.....	13
Art. 28 Ehegattenrente: c) Ansprüche der geschiedenen Ehegatten.....	13
Art. 29 Ehegattenrente: d) Wiederverheiratung.....	13
Art. 30 Waisenrente: a) Anspruch und Beginn.....	13
Art. 31 Waisenrente: b) Höhe.....	13
Art. 32 Todesfallkapital: a) Anspruch und Höhe.....	14
Art. 33 Todesfallkapital: b) anspruchsberechtigte Personen.....	14
B. Teuerungsausgleich auf Renten	
Art. 34 Grundsatz.....	14
Art. 35 Beschränkungen.....	14
Art. 36 Finanzierung.....	15
Art. 37 Rechnungsführung.....	15

C. Besondere Bestimmungen

Art. 38	Rentenauszahlung.....	15
Art. 39	Überbrückungsrente.....	15
Art. 40	Konkurrenzierende Ansprüche.....	15
Art. 41	Renten Kürzung.....	16
Art. 42	Vorleistungspflicht.....	16
Art. 43	Ehescheidung.....	17
Art. 44	Sicherung der Leistungen.....	17
Art. 45	Verrechnungen.....	17
Art. 46	Berichtigung der Leistungen.....	17
Art. 47	Teilliquidation.....	17

III. FINANZIERUNG

Art. 48	Jahresbeiträge.....	18
Art. 49	Einzug.....	18
Art. 50	Beitragsberechnung bei Stellenwechsel.....	18
Art. 51	Beitragsbefreiung bei Invalidität.....	18
Art. 52	Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen.....	19
Art. 53	Eintrittsleistungen und Einkaufssummen.....	19
Art. 54	Ratenzahlungen.....	19

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55	Rechtspflege.....	19
Art. 56	Übergangsbestimmungen zur Revision per 1.1.1995.....	20
Art. 57	Änderungen.....	20
Art. 58	Vollzug.....	20

Vorbemerkungen

Durch die vom Bund vorgeschriebene Verselbständigung der Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils sind die Regelungen neu in drei Grundlagen enthalten:

1. Dekret (Errichtung der Stiftung)
2. Organisationsreglement
3. Reglement über die Personalvorsorge

Neu ist die gegründete "Stiftung der Pensionskasse für die Diözese St. Gallen" einzig noch der bundesrechtlich angeordneten Stiftungsaufsicht unterstellt. (Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen der Kantone SG, AI, AR, GR, TG, GL, SH, TI: OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen).

Die bisherigen Bestimmungen im Dekret (Pensionskassenstatut) über die Aufsicht und Organisation (Art. 51 bis 65) entfallen damit im Reglement über die Personalvorsorge.

Weitere Reglemente können durch den Stiftungsrat beschlossen werden.

Abkürzungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20. März 1981
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmenden und ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Die Pensionskasse strebt an, den Versicherten mit vollständiger Beitragsdauer nach Vollendung des 65. Altersjahres eine Altersrente von 50.4 Prozent des versicherten Lohnes auszurichten.

Zur Erfüllung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 2 Rechtsstellung und Garantie

Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St. Gallen.

Der Katholische Konfessionsteil garantiert für die Erfüllung der Leistungen nach Art. 72c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, soweit sie durch den Ausgangsdeckungsgrad nicht voll finanziert sind. Die Garantie entfällt, wenn die Pensionskasse über genügende Wertschwankungsreserven verfügt.

Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons St. Gallen unter der Ordnungsnummer SG 80 eingetragen und dem schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

Art. 3 Organisation

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung gemäss Art. 51a BVG. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der Stiftungsrat setzt sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleichviel Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.

Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung sowie die Aufgaben des Stiftungsrates sind in einem separaten Reglement geregelt.

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten gegenüber der Pensionskasse sowie die Beziehungen zwischen Versicherten, Arbeitgeber und Pensionskasse. Für die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten ist ausschliesslich dieses Reglement massgebend.

Art. 4 Versicherung

Für die Mitglieder werden eine Versicherung gegen die Risiken Invalidität und Tod sowie eine Altersversicherung geführt.

Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, die Altersversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 5 Information der Versicherten

Jedem Versicherten wird jährlich ein Vorsorgeausweis abgegeben, der über die Höhe der versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, das Altersguthaben sowie die Beiträge an die Stiftung Auskunft gibt. Die Stiftung informiert die Versicherten zudem jährlich über die Jahresrechnung, die Organisation und die Finanzierung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 6 Angeschlossene Arbeitgeber

Der Pensionskasse sind die Arbeitnehmer des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und des Bischöflichen Ordinariats angeschlossen.

Der Katholische Konfessionsteil kann die Lehrkräfte der Katholischen Kantonssekundarschule bei einer anderen Pensionskasse versichern.

Die Stiftung kann mit Anschlussverträgen weitere Arbeitgeber anschliessen, die kirchliche oder soziale Aufgaben erfüllen, insbesondere die katholischen Kirchgemeinden.

Art. 7 Mitgliedschaft: a) obligatorisch

Der Pensionskasse haben beizutreten:

- a) die in der Diözese inkardinierten Priester und Diakone;
- b) Personen im Dienste des Katholischen Konfessionsteils und des Bischöflichen Ordinariates, die mehr als den Mindestlohn gemäss BVG beziehen. Bei mehreren Anstellungsverhältnissen ist der Gesamtverdienst bei kirchlichen Arbeitgebern massgebend.

Art. 8 Mitgliedschaft: b) freiwillig

Der Pensionskasse können auf Antrag der Arbeitgeber beitreten:

- a) Personen im Dienste der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen;
- b) Personen im Dienste von katholischen Kirchgemeinden von Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden;
- b) Personen im Dienste des Katholischen Konfessionsteils, des Bischöflichen Ordinariates und der katholischen Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen sowie Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, die mehrere Arbeitgeber haben und gesamthaft mehr als den Mindestlohn gemäss BVG verdienen;
- c) Katecheten, Katechetinnen, Pfarrhaußhälterinnen und weitere inner- und ausserhalb der Diözese im kirchlichen Dienst stehende Personen, auch wenn ihr Verdienst unter dem BVG-Minimum liegt.

Die Aufnahme setzt voraus, dass keine gesundheitlichen Vorbehalte anzubringen sind und der Jahreslohn im Minimum drei Achtel der maximalen AHV-Altersrente beträgt.

Art. 9 Dauer der Mitgliedschaft

Die Versicherungspflicht beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses und endet mit dessen Auflösung oder mit dem Tod.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Art. 15.

Wechselt der Versicherte innerhalb der Pensionskasse den Arbeitgeber, so entfällt eine Abrechnung für den Austritt und den Wiedereintritt.

Das Verbleiben in der Pensionskasse bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann bewilligt werden, wenn die volle Beitragsleistung gemäss Art. 36, 48 und 49 gewährleistet ist.

Das Mitglied bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

Bei unbezahltem Urlaub erlischt die Mitgliedschaft, wenn nicht die vollen Beiträge gemäss Art. 36 und 48-52 geleistet werden.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder ohne Arbeitgeber können bei Nichtbezahlung der Beiträge gemäss Art. 36, 49 und 53 ausgeschlossen werden.

Art. 11 Melde- und Auskunftspflicht

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 4 erfüllen. Er meldet der Stiftung innert vier Wochen die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Er meldet ferner Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentlichen Ereignisse.

Jeder Versicherte hat alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft. Er hat die erforderlichen Nachweise betreffend Gesundheitszustand auf Verlangen zu beschaffen. Änderungen dieser Tatsachen sowie Leistungen anderer Versicherungsträger sind innert vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

Der Versicherte hat der Stiftung die Abrechnung über die Austrittsleistung zur Verfügung zu stellen. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Mitglieder einfordern.

Invalide haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u.a.) unverzüglich zu melden.

Die Mitglieder ermächtigen bei Bedarf Amtsstellen, Versicherungen, Ärzte, Arbeitgeber und andere Stellen, von denen sie betreut werden, Auskünfte zu erteilen.

Das Mitglied ist verpflichtet, seine Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), aus der vom Arbeitgeber mitfinanzierten UVG-Zusatz- und Krankentaggeldversicherung, aus öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen AHV/IV, Mili-

tärversicherung, von ausländischen Sozialträgern und haftpflichtigen Dritten geltend zu machen und der Pensionskasse hierüber Auskunft zu erteilen. Andernfalls werden die Leistungen der Pensionskasse ausgesetzt, vorbehalten die BVG-Mindestleistungen.

Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Beim Austritt aus der Personalvorsorge hat der Versicherte der Pensionskasse rechtzeitig im Voraus anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.

Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen für den Versicherten oder einen Anspruchsberechtigten ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten ergeben. Wer der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig schadet, indem die Melde- und Auskunftspflicht verletzt wird, ist ersatzpflichtig.

Bei unwahren Angaben der Versicherten über ihren Gesundheitszustand ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies den Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.

Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung, der Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermittelt. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten, soweit erforderlich, an Mit- oder Rückversicherer weitergeben.

Art. 12 Versicherte Besoldung: a) im Allgemeinen

Die versicherte Besoldung entspricht der regelmässigen Besoldung mit Naturalleistungen, vermindert um den Koordinationsabzug.

Nebenbezüge, insbesondere Sozialzulagen, Treueprämien, Gratifikationen, Inkonvenienzen, Überstunden einerseits und Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Schwangerschaft andererseits, bleiben unberücksichtigt.

Der Koordinationsabzug beträgt drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug verhältnismässig angerechnet.

Der Versicherte Lohn beträgt im Minimum ein Achtel der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 13 Versicherte Besoldung: b) Lohnänderung und Sonderfälle

Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Personalvorsorge, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.

Bei einer unterjährigen Änderung des Beschäftigungsgrades werden der versicherte Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Es wird wie im Freizügigkeitsfall (Art. 16) abgerechnet.

Unterjährige Lohnänderungen werden berücksichtigt.

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Vermindert sich die Besoldung eines Mitglieds, kann die bisherige versicherte Besoldung maximal zwei Jahre beibehalten werden, sofern die Beiträge gemäss Art. 36 und 48 gewährleistet sind.

Bei unbezahltem Urlaub von maximal zwei Jahren bleibt die Versicherung unverändert, wenn die vollen Beiträge gemäss Art. 36, 48 und 52 vollständig geleistet werden. Andernfalls wird ein Austritt aus der Pensionskasse vorgenommen.

Ein nachträglicher Einkauf der fehlenden Versicherungsjahre ist gemäss Art. 53 möglich.

Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn gemäss dem Rentenanspruch der IV in einen aktiven Teil und in einen invaliden Teil gesplittet. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

Art. 14 Berechnung der Versicherungsjahre

Als Versicherungsjahre gelten die Jahre und Monate ab Eintritt, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Fehlende Versicherungsjahre können durch Einkauf gemäss Art. 53 reduziert werden.

Art. 15 Austrittsleistung

Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, ohne dass es sich dabei um eine Pensionierung handelt und bevor Anspruch auf eine Invalidenleistung der Pensionskasse erhoben werden kann, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Leistungsprimatkassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge:

– Barwert der erworbenen Leistung: Der Versicherte hat Anspruch auf den Barwert der erworbenen Leistung. Die erworbene Leistung wird mit der Formel:

versicherte Leistung mal anrechenbare Versicherungsdauer dividiert durch die mögliche Versicherungsdauer berechnet.

Die anrechenbare Versicherungsdauer setzt sich zusammen aus der Beitragsdauer und der eingekauften Versicherungsdauer. Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit Alter 65.

– Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Vorsorge von ihm geleisteten Beiträge ab Aufnahme in die Altersversicherung gemäss Art. 4, plus einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

– Austrittsleistung gemäss BVG-Minimum: Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben.

Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Personalvorsorge fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Versicherten beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Wird die Stiftung nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.

Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen kürzen, falls zum Zeitpunkt des Austritts ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen ist, der nicht durch die Garantie des Arbeitgebers gedeckt ist.

Die Kürzung ist nur zulässig, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation erfolgt (Art. 19 FZG).

Hat ein Mitglied die Eintrittsleistung nur teilweise entrichtet, wird der fehlende Teil samt Zinsen von der Austrittsleistung abgezogen.

Art. 16 Verwendung der Austrittsleistung

Tritt ein Mitglied einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Das Mitglied, das keiner anderen Vorsorgeeinrichtung beitrifft, hat der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung:

- a) einer in der Schweiz zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaft oder
- b) einer Bank auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto (Freizügigkeitskonto) zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Art. 17 Barauszahlung

Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a) es die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt;
- b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht untersteht;
- c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

Ein verheiratetes Mitglied oder ein Mitglied in eingetragener Partnerschaft erhält die Barauszahlung nur, wenn die schriftliche Zustimmung mit beglaubigter Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorliegt. Soweit die Freizügigkeits-

leistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.

Unterliegt ein Mitglied, das die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Art. 15 an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

III. LEISTUNGEN DER PENSIONSASSE

A. Renten

Art. 18 Altersrente: a) Anspruch

Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können zwischen dem 60. und 65. Altersjahr eine Rente beantragen.

Reduziert ein Mitglied nach Vollendung des 60. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis um mindestens 30 Prozent, kann es einen Teilaltersrücktritt verlangen. Die nachstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital zur Anwendung.

Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über das Alter 65 hinaus verlängert, kann die Rentenzahlung längstens bis zum 70. Altersjahr ausgesetzt werden.

Art. 19 Altersrente: b) Kapitalbezug

Das Mitglied kann bis zu einem Viertel des beim Rücktritt vorhandenen Altersguthabens gemäss BVG als Alterskapital beziehen. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens sechs Monate vor dem persönlich gewählten Rentenbeginn schriftlich und vom Ehegatten bzw. Partner in eingetragener Partnerschaft mit beglaubigter Unterschrift mitunterzeichnet bekannt zu geben. Mit dem Kapitalbezug wird die versicherte Rentenleistung versicherungstechnisch gekürzt. Die Kürzung gilt auch für die anwartschaftliche Ehegattenrente sowie für die Alterskinder- und Waisenrente.

Art. 20 Altersrente: c) Höhe

Die Altersrente im Alter 65 beträgt für jedes Versicherungsjahr 1,26 Prozent und jeden Versicherungsmonat 0,105 Prozent der versicherten Besoldung.

Beginnt die Altersrente vor Alter 65, wird sie für jeden vom Rentenbeginn bis zum vollendeten 65. Altersjahr liegenden Monat um 0,5 Prozent gekürzt. Beginnt die Altersrente nach Alter 65, wird sie für jeden vom vollendeten 65. Altersjahr bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0,5 Prozent erhöht, höchstens jedoch um 30 Prozent.

Art. 21 Alterskinderrente

Bezieht das Mitglied Altersrente und hat Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrente hätten, so hat es für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Die Bestimmungen von Art. 30ff. über die Waisenrenten finden sachgemässe Anwendung.

Solange das Arbeitsverhältnis dauert, werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Art. 22 Invalidenrente: a) Anspruch, Beginn und Ende

Mitglieder haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistung der Eidgenössischen Invalidenversicherung, frühestens aber nach einem Jahr seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- und Unfalltaggeld von maximal 80 Prozent, an dessen Kosten sich der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beteiligt hat, nicht mehr ausbezahlt wird.

Des Weiteren besteht kein Rentenanspruch, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht.

Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Mit Erreichen des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherte vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

Art. 23 Invalidenrente: b) Höhe

Die Invalidenrente entspricht bei Vollinvalidität der gemäss Art. 22 bei Eintritt der Invalidität versicherten Altersrente (berechnet bis zum Rücktrittsalter).

Bei Teilinvalidität richtet sich die Rente nach dem Grad der Invalidität. Ein Invaliditätsgrad unter 40 Prozent ergibt keinen Anspruch auf Leistungen. Ab einer Invalidität von mindestens 70 Prozent wird die volle Rente gewährt.

Art. 24 c) Invaliden-Kinderrente

Hat der Bezüger einer Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so hat das Mitglied für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe einer Waisenrente. Für die Kinder eines Teilinvaliden Mitglieds werden die Kinderrenten entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt.

Art. 25 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV Revision

Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Die betroffenen versicherten Personen gelten als invalid im Sinne dieses Reglements.

Art. 26 Ehegattenrente: a) Anspruch und Beginn

Stirbt ein Mitglied, ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente wenn der Ehegatte beim Tod des Mitglieds

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt;
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Eingetragene Partner sind den Ehegatten gleichgestellt.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung von drei Jahres-Altersrenten.

Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Art. 27 Ehegattenrente: b) Höhe

Die Ehegattenrente beträgt 70 Prozent der Altersrente gemäss Art. 20. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger, reduziert sich der Ansatz für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende ganze oder angebrochene Jahr um 2 Prozent der versicherten Besoldung.

Art. 28 Ehegattenrente: c) Ansprüche der geschiedenen Ehegatten

Die Ansprüche der gerichtlich geschiedenen Ehegatten richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den entsprechenden Vorschriften des BVG.

Art. 29 Ehegattenrente: d) Wiederverheiratung

Wenn sich ein Bezüger einer Ehegattenrente wieder verheiratet, erlischt der Rentenanspruch am Ende des Monats.

Wiederverheiratete werden für ihre künftigen Ansprüche durch Ausrichtung von drei Jahresrenten abgefunden.

Art. 30 Waisenrente: a) Anspruch und Beginn

Kinder eines verstorbenen, zu einer Alters- oder Invalidenrente berechtigten Mitglieds haben bis Ende des Monats, in dem sie Beginn das 18. Altersjahr vollenden, Anspruch auf eine Waisenrente.

Der Anspruch beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch des Verstorbenen auf Lohn, Alters- oder IV-Rente erloschen ist.

Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens 70 Prozent invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die mit dem verstorbenen Mitglied in einem Kindsverhältnis gemäss Art. 252 ZGB stehen.

Für Pflegekinder besteht nur ein Anspruch, wenn das Mitglied für deren Unterhalt aufgekommen ist.

Art. 31 b) Höhe

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Altersrente gemäss Art. 20. Vollwaisen erhalten höchstens die doppelte Waisenrente.

Art. 32 Todesfallkapital: a) Anspruch und Höhe

Stirbt ein Mitglied, ein Alters- oder Invalidenrentner und wird keine Ehegattenleistung fällig, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Das Todesfallkapital entspricht dem zweifachen Jahresbetrag der versicherten Altersrente. Beim Tod nach Erreichen des Rücktrittalters vermindert sich das Todesfallkapital um die bereits ausbezahlten Altersrenten.

Wird die Pfarrhaushälterin eines Priesters begünstigt, entspricht das Todesfallkapital einem Jahresbetrag der versicherten Altersrente.

Art. 33 Todesfallkapital: b) anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurden oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente.

Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Pensionskasse vorliegen.

Sind mehrere Personen begünstigt, so erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

Fehlen anspruchsberechtigte Personen, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

B. Teuerungsausgleich auf Renten

Art. 34 Grundsatz

Die Rente wird auf Beginn eines Kalenderjahres ganz oder teilweise der Teuerung angepasst, sofern der Stand der Kasse oder die zweckgebundene Reserve es zulässt. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über den Teuerungsausgleich.

Art. 35 Beschränkungen

Gewährt der Konfessionsteil seinen Angestellten keinen oder nur einen teilweisen Teuerungsausgleich, entfällt oder reduziert sich in gleichem Umfang der Teuerungsausgleich.

Der Ausgleich erfolgt nur, wenn die auszugleichende Teuerung seit der letzten Anpassung mindestens 3 Prozent beträgt.

Je Jahr beträgt der Teuerungsausgleich in jedem Fall höchstens 5 Prozent.

Art. 36 Finanzierung

Der Teuerungsausgleich wird durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge im gleichen Verhältnis wie die ordentlichen Beiträge finanziert.

Der jährliche Beitrag beträgt 1,5 Prozent der versicherten Besoldung.

Reicht der jährliche Beitrag von 1,5 Prozent nicht aus oder wird er nicht mehr voll benötigt, kann der Stiftungsrat eine Erhöhung oder Herabsetzung von höchstens einem halben Prozent beschliessen.

Art. 37 Rechnungsführung

Der Teuerungsausgleich wird über eine zweckgebundene Reserve mit eigener Rechnung ausgerichtet.

C. Besondere Bestimmungen

Art. 38 Rentenauszahlung

Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Die Stiftung kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren.

Die Rente wird in monatlichen Raten zu Beginn eines Monats an eine Zahlstelle in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat am Wohnsitz der versicherten Person überwiesen. Bei Wohnsitz im übrigen Ausland hat die rentenberechtigte Person auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Rente überwiesen werden kann.

Der Rentenanspruch erlischt auf Ende des dem Sterbemonat folgenden Monats.

Beträgt die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, kann anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt werden. Damit sind alle reglementarischen Leistungen abgegolten.

Art. 39 Überbrückungsrente

Ein Mitglied, das in den Ruhestand tritt und noch keine AHV-Altersrente bezieht, hat die Möglichkeit, eine Überbrückungsrente im Umfang der maximalen AHV-Altersrente zu beanspruchen.

Dem Mitglied werden dafür die Rente und die mitversicherten Leistungen nach versicherungstechnischen Grundlagen gekürzt.

Art. 40 Konkurrenzierende Ansprüche

Der Stiftungsrat kürzt die Leistungen der Stiftung, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mut-

masslich entgangener Verdienst nach dem AHV-Rentenalter gilt derjenige, welche unmittelbar vor dem Rentenalter festgestellt wurde.

Als anrechenbare Einkünfte gelten die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung von in- und ausländischen Sozialversicherern und Vorsorgeeinrichtungen, die den Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses ausgerichtet werden wie:

- a) Die Leistungen der AHV, IV und ALV;
- b) Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Die Leistungen der Militärversicherung;
- d) Die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zu 50% vom Arbeitgeber finanziert wurden;
- e) Die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
- f) Die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
- g) Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen oder zumutbare Erwerbseinkommen resp. die Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Bei einer provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 8a IVG kann das Zusatzeinkommen nur nach Art. 26a Abs. 3 BVG angerechnet werden.

Kapitalleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen. Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden, werden die Altersleistungen in gleicher Weise gekürzt.

Art. 41 Rentenkürzung

Der Stiftungsrat kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Art. 42 Vorleistungspflicht

Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, welcher er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).

Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Stiftung lediglich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Stiftung endgültig feststeht.

Art. 43 Ehescheidung

Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst und hat die Kasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, werden die versicherten Leistungen des Mitglieds versicherungstechnisch herabgesetzt. Es wird analog zu Art. 16 vorgegangen.

Der Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen (vgl. Art. 53).

Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch den Versicherten oder Anspruchsberechtigten beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Stiftung eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden.

Art. 44 Sicherung der Leistungen

Die Renten sind für den persönlichen Unterhalt der Rentenberechtigten und ihrer Angehörigen bestimmt und können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz, bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 45 Verrechnungen

Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 46 Berichtigung von Leistungen

Leistungen der Pensionskasse, die irrtümlich oder unrichtig festgesetzt wurden, sind zu berichtigen.

Zu viel oder zu wenig bezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten oder nachzuzahlen. Rückerstattungsansprüche der Pensionskasse können mit Rentenleistungen oder Abfindungen verrechnet werden.

Auf eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Mitglied an der unrichtigen Kassenleistung kein Verschulden trifft oder die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten würde. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.

Art. 47 Teilliquidation

Die Teilliquidation wird durch den Stiftungsrat in einem Reglement festgelegt. Die Stiftung wird im Teilkapitalisierungsverfahren gemäss Art. 72a ff BVG finanziert. Es liegt eine Garantie des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vor, welcher im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation die Unterdeckung bis zur Garantiesumme deckt.

III FINANZIERUNG

Art. 48 Jahresbeiträge

Für das Mitglied sind bis zum 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr Risikobeiträge zu entrichten. Diese betragen für Arbeitgeber und Mitglieder je 1,5 Prozent der versicherten Besoldung.

Für das Mitglied sind ab 1. Januar nach Vollendung des 24. bis zur Vollendung des 65. Altersjahres Vollbeiträge von 18 Prozent der versicherten Besoldung zu entrichten, die wie folgt aufgeteilt werden:

Arbeitgeber 10,0 Prozent (*10.56%)
Arbeitnehmer 8.0 Prozent (* 8.44%)

Für ganz oder teilweise selbständigerwerbende Mitglieder muss eine Beitragsleistung von derzeit 19,5 Prozent der versicherten Besoldung gemäss Art. 13 und 36 gewährleistet sein.

Sofern es der Stand der Kasse erlaubt oder erfordert, kann der Stiftungsrat eine Reduktion oder eine Erhöhung der Jahresbeiträge von höchstens zwei Beitragsprozenten im Verhältnis der Beitragsätze nach Abs. 2 beschliessen.

Art. 49 Einzug

Die Beiträge sind jeweils für das ganze Jahr per 30. Juni zur Zahlung fällig. Sie sind innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Nachher ist ein Verzugszins zu bezahlen. Ein- und Austritte werden pro rata abgerechnet.

Beiträge und Nachzahlungen werden dem Mitglied monatlich in zwölf Raten von der Besoldung abgezogen.

Einkaufssummen und Nachzahlungen sind innert dreissig Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen. Für Einkaufssummen gilt auch Art. 54.

Art. 50 Beitragsabrechnung bei Stellenwechsel

Der Einzug der Beiträge erfolgt stets für einen ganzen Monat, auch wenn das Mitglied die Arbeitsstelle während des Monats verlässt.

Tritt ein Mitglied die Stelle während eines Monats an, so werden die Beiträge erst ab Beginn des folgenden Monats berechnet.

Art. 51 Beitragsbefreiung bei Invalidität

Wird ein Mitglied invalid oder wird ein Lohnersatz von mindestens 80 Prozent ausgerichtet, tritt am Anfang desjenigen Monats, in dessen Verlauf die Besoldung entfällt, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht. Bei teilweiser Invalidität eines Mitglieds, das weiterhin in einem Arbeitsverhältnis steht, tritt eine teilweise Beitragsbefreiung entsprechend dem Invalidenrenten-Anspruch ein.

Art. 52 Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen

Für Besoldungserhöhungen ist ab Alter 26 eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung beträgt 0,6 Prozent der Erhöhung der versicherten Besoldung für jeden zurückgelegten und eingekauften Versicherungsmonat, höchstens jedoch 252 Prozent bei 35 und mehr Versicherungsjahren.

Die Nachzahlung wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis der Jahresbeiträge gemäss Art. 48 übernommen.

Art. 53 Eintrittsleistungen und Einkaufssummen

Die eingebrachte Eintrittsleistung wird zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet.

Erreicht ein Mitglied keine 40 Versicherungsjahre, können bis zu diesem Maximum Versicherungsjahre eingekauft werden. Die Einkaufssumme wird versicherungstechnisch berechnet.

Freizügigkeitsleistungen, die nicht zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden können, werden wahlweise einem Zusatzkonto innerhalb der Pensionskasse gutgeschrieben, oder auf ein Freizügigkeitskonto übertragen. Das Zusatzkonto innerhalb der Pensionskasse wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Nachzahlungen des Mitglieds können diesem Konto belastet werden.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einlagen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Wurde die Altersgrenze von 62 Jahren für eine Rückzahlung überschritten, ist die Leistung einer Einlage zulässig. Die maximal mögliche Einlage wird dabei um den Vorbezug reduziert. Mit dem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen innert drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften sind vorbehalten.

Art. 54 Ratenzahlungen

Für die Entrichtung von Eintrittsgeldern und Einkaufssummen kann der -Stiftungsrat Ratenzahlungen unter angemessener Verzinsung bewilligen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 Rechtspflege

Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollen zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, soll der Fall nach Möglichkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde unterbreitet werden, bevor der Rechtsweg beim zuständigen Gericht eingeschlagen wird.

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Art. 56 Übergangsbestimmungen zur Revision per 1.1.1995

Frauen, die am 31. Dezember 1994 als aktiv Versicherte der Pensionskasse angehört haben, erhalten wegen des bis dahin geltenden niedrigeren Rücktrittsalters einen beitragsfreien Zuschlag zur versicherten Besoldung. Dieser Zuschlag beträgt 22 Prozent der versicherten Besoldung 1994 und wird im Versicherungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) gewährt.

Art. 57 Änderungen

Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Das Reglement und die Regulative sowie Anhänge und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 58 Vollzug

Dieses Reglement wird ab 1.1.2014 angewendet.

9000 St. Gallen, 4. Dezember 2013

PENSIONSASSE DER DIÖZESE ST. GALLEN
DER STIFTUNGSRAT

Präsident

Aktuar

Hans Wüst

Johann Bobleter

Anhang: Begriffsdefinitionen

Pensionskasse der Diözese St. Gallen													
Tarif													
Alter	Monate												
Jahre	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
24	7.7393	7.7415	7.7437	7.7460	7.7482	7.7504	7.7526	7.7548	7.7570	7.7593	7.7615	7.7637	7.7659
25	7.7659	7.7689	7.7719	7.7750	7.7780	7.7810	7.7840	7.7870	7.7900	7.7931	7.7961	7.7991	7.8021
26	7.8021	7.8059	7.8097	7.8136	7.8174	7.8212	7.8250	7.8288	7.8326	7.8365	7.8403	7.8441	7.8479
27	7.8479	7.8525	7.8571	7.8618	7.8664	7.8710	7.8756	7.8802	7.8848	7.8895	7.8941	7.8987	7.9033
28	7.9033	7.9087	7.9141	7.9196	7.9250	7.9304	7.9358	7.9412	7.9466	7.9521	7.9575	7.9629	7.9683
29	7.9683	7.9745	7.9807	7.9870	7.9932	7.9994	8.0056	8.0118	8.0180	8.0243	8.0305	8.0367	8.0429
30	8.0429	8.0499	8.0569	8.0640	8.0710	8.0780	8.0850	8.0920	8.0990	8.1061	8.1131	8.1201	8.1271
31	8.1271	8.1349	8.1427	8.1506	8.1584	8.1662	8.1740	8.1818	8.1896	8.1975	8.2053	8.2131	8.2209
32	8.2209	8.2295	8.2381	8.2468	8.2554	8.2640	8.2726	8.2812	8.2898	8.2985	8.3071	8.3157	8.3243
33	8.3243	8.3337	8.3431	8.3526	8.3620	8.3714	8.3808	8.3902	8.3996	8.4091	8.4185	8.4279	8.4373
34	8.4373	8.4475	8.4577	8.4680	8.4782	8.4884	8.4986	8.5088	8.5190	8.5293	8.5395	8.5497	8.5599
35	8.5599	8.5709	8.5819	8.5930	8.6040	8.6150	8.6260	8.6370	8.6480	8.6591	8.6701	8.6811	8.6921
36	8.6921	8.7039	8.7157	8.7276	8.7394	8.7512	8.7630	8.7748	8.7866	8.7985	8.8103	8.8221	8.8339
37	8.8339	8.8465	8.8591	8.8718	8.8844	8.8970	8.9096	8.9222	8.9348	8.9475	8.9601	8.9727	8.9853
38	8.9853	8.9987	9.0121	9.0256	9.0390	9.0524	9.0658	9.0792	9.0926	9.1061	9.1195	9.1329	9.1463
39	9.1463	9.1605	9.1747	9.1890	9.2032	9.2174	9.2316	9.2458	9.2600	9.2743	9.2885	9.3027	9.3169
40	9.3169	9.3319	9.3469	9.3620	9.3770	9.3920	9.4070	9.4220	9.4370	9.4521	9.4671	9.4821	9.4971
41	9.4971	9.5129	9.5287	9.5446	9.5604	9.5762	9.5920	9.6078	9.6236	9.6395	9.6553	9.6711	9.6869
42	9.6869	9.7035	9.7201	9.7368	9.7534	9.7700	9.7866	9.8032	9.8198	9.8365	9.8531	9.8697	9.8863
43	9.8863	9.9037	9.9211	9.9386	9.9560	9.9734	9.9908	10.0082	10.0256	10.0431	10.0605	10.0779	10.0953
44	10.0953	10.1135	10.1317	10.1500	10.1682	10.1864	10.2046	10.2228	10.2410	10.2593	10.2775	10.2957	10.3139
45	10.3139	10.3329	10.3519	10.3710	10.3900	10.4090	10.4280	10.4470	10.4660	10.4851	10.5041	10.5231	10.5421
46	10.5421	10.5619	10.5817	10.6016	10.6214	10.6412	10.6610	10.6808	10.7006	10.7205	10.7403	10.7601	10.7799
47	10.7799	10.8005	10.8211	10.8418	10.8624	10.8830	10.9036	10.9242	10.9448	10.9655	10.9861	11.0067	11.0273
48	11.0273	11.0581	11.0889	11.1198	11.1506	11.1814	11.2122	11.2430	11.2739	11.3047	11.3355	11.3663	11.3971
49	11.3971	11.4196	11.4420	11.4645	11.4869	11.5093	11.5318	11.5542	11.5767	11.5991	11.6215	11.6440	11.6664
50	11.6664	11.6904	11.7144	11.7384	11.7623	11.7863	11.8103	11.8343	11.8583	11.8823	11.9062	11.9302	11.9542
51	11.9542	11.9798	12.0054	12.0310	12.0566	12.0823	12.1079	12.1335	12.1591	12.1847	12.2103	12.2359	12.2615
52	12.2615	12.2878	12.3141	12.3404	12.3667	12.3931	12.4194	12.4457	12.4720	12.4983	12.5246	12.5509	12.5772
53	12.5772	12.6043	12.6314	12.6585	12.6855	12.7126	12.7397	12.7667	12.7938	12.8209	12.8480	12.8750	12.9021
54	12.9021	12.9300	12.9579	12.9858	13.0137	13.0416	13.0695	13.0974	13.1253	13.1532	13.1811	13.2090	13.2369
55	13.2369	13.2657	13.2945	13.3233	13.3521	13.3809	13.4097	13.4385	13.4673	13.4961	13.5249	13.5537	13.5825
56	13.5825	13.6123	13.6421	13.6719	13.7017	13.7315	13.7613	13.7911	13.8209	13.8507	13.8805	13.9103	13.9401
57	13.9401	13.9710	14.0019	14.0328	14.0637	14.0947	14.1256	14.1565	14.1874	14.2183	14.2492	14.2801	14.3110
58	14.3110	14.3432	14.3754	14.4075	14.4397	14.4719	14.5040	14.5362	14.5684	14.6005	14.6327	14.6649	14.6970
59	14.6970	14.7306	14.7642	14.7978	14.8314	14.8649	14.8985	14.9321	14.9657	14.9993	15.0329	15.0665	15.1000
60	15.1000	15.1352	15.1704	15.2057	15.2409	15.2761	15.3113	15.3465	15.3817	15.4169	15.4521	15.4873	15.5225
61	15.5225	15.5596	15.5967	15.6338	15.6708	15.7079	15.7450	15.7821	15.8192	15.8562	15.8933	15.9304	15.9675
62	15.9675	16.0067	16.0460	16.0852	16.1245	16.1637	16.2030	16.2422	16.2815	16.3208	16.3600	16.3993	16.4385
63	16.4385	16.4663	16.4941	16.5220	16.5498	16.5776	16.6054	16.6332	16.6610	16.6888	16.7166	16.7444	16.7723
64	16.7723	16.8166	16.8609	16.9052	16.9495	16.9939	17.0382	17.0825	17.1268	17.1711	17.2155	17.2598	17.3041
65	17.3041												

Berechnungsbeispiele			
Eintritt			
Frau/Mann			
Alter		35 Jahre 4 Monate	
versicherter Lohn		Fr. 40'000.--	
mögliche Versicherungsjahre		29 Jahre 8 Monate	
Rentensatz (1.26% pro volles Jahr)		29 8/12 x 1.26%= 37.38%	
versicherte Altersrente		= CHF 14'952.--	
Einkauf			
Frau/Mann			
Alter		35 Jahre 4 Monate	
versicherter Lohn		CHF 50'000.--	
Freizügigkeitsleistung		CHF 54'205.--	
Barwerttarif im Alter 35 4 Monate		8.604	
eingekaufte Altersrente		Freizügigkeitsleistung / Barwerttarif	
		54'205 / 8.604	= 6'300.--
eingekaufter Rentensatz		6'300 x 100 / 50'000	= 12.6%
eingekaufte Versicherungsjahre		12.6% / 1.26%	= 10.0
Austritt			
Mann, Eintritt mit 28 Jahren			
Alter beim Austritt		50 Jahre	
Summe Arbeitnehmerbeiträge		CHF 49'000.--	
BVG-Altersguthaben		CHF 72'000.--	
versicherte Altersrente		CHF 20'000.--	
anrechenbare Versicherungsjahre		50-28 Jahre = 22 Jahre	
mögliche Versicherungsjahre		65-28 Jahre = 37 Jahre	
Barwert im Alter 50		11.666	
a) Barwert erworbene Altersrente			
- erworbene Altersrente		$\frac{\text{anrechenbare Versicherungsjahre}}{\text{mögliche Versicherungsjahre}} \times \text{Altersrente}$	
		= 22 / 37 x 20'000 =	
		11'892.--	
- Barwert erworbene Altersrente		11'892 x 11.666	= 138'736.--
b) Beiträge plus Zuschlag		49'000 x 200%	= 98'000.--
c) Austrittsleistung gemäss BVG-Regel			= 72'000.--
Austrittsleistung (höchste der drei Berechnungsvarianten)			= 138'736.--

Begriffsdefinitionen

AHV-Rententalter	Das AHV-Rententalter wird am Monatsersten nach Vollendung des massgebenden Rententalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht (2013: 64. Altersjahr für Frauen und des 65. Altersjahr für Männer).
Arbeitgeber	Kirchgemeinden und andere Institutionen die der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind.
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Poststrasse 28, Postfach 1542, 9001 St. Gallen http://www.ostschweizeraufsicht.ch
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Weststrasse 50, 8003 Zürich http://www.chaeis.net
Obligatorische Vorsorge (BVG-Mindestleistungen)	Die obligatorische berufliche Vorsorge deckt die gesetzlichen Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität gemäss BVG. Zusammen mit der AHV/IV soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in adäquater Weise ermöglicht werden.
Pensionierung	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Bezug der Altersleistungen zwischen dem 60. Und 70. Altersjahr.
Reglementarisches Rententalter	Das reglementarische Rententalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Frauen und Männer erreicht.
Sicherheitsfonds BVG	Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Stiftung	Pensionskasse der Diözese St. Gallen
Mitglied	Arbeitnehmer, der der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements untersteht sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.